Antrag der Kommission für Bildung und Kultur*
vom 22. September 2026

5850 c
Kinder- und Jugendhilfegesetz

(Änderung vom …; Frühe Kindheit)

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Karin Fehr Thoma, Uster (Präsidentin); Marc Bourgeois, Zürich; Rochus Burtscher, Dietikon; Urs Glättli, Winterthur; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Tobias Infortuna, Egg; Alexander Jäger, Zürich; Sibylle Jüttner, Andelfingen; Ursula Junker, Mettmenstetten; Nadia Koch, Rümlang; Carmen Marty Fässler, Adliswil; Lejla Salihu, Winkel; Roger Schmidinger, Urdorf; Wilma Willi, Stadel; Kathrin Wydler, Wallisellen; Sekretärin: Franziska Gasser.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)	
		(Änderung vom …; Frühe Kindheit)	
	Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2025, *beschliesst:*	*Der Kantonsrat,* nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 26. Februar 2025 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2026, *beschliesst:*	
			***Minderheit** Ursula Junker, Marc Bourgeois, Rochus Burtscher, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Roger Schmidinger*
	I. Auf die vom Regierungsrat in Erfüllung der Motionen KR-Nrn 42/2019 betreffend Frühe Deutschförderung, 312/2019 betreffend Betreuungsgutscheine zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts und der Chancengleichheit und 314/2019 betreffend Mitfinanzierung der familienergänzenden Betreuung im Vorschulbereich durch Kanton und Gemeinden vorgelegte Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird nicht eingetreten.	I. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 wird wie folgt geändert:	Ziff. I bis III *(gemäss Antrag des Regierungsrates)*
	II. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motionen KR-Nrn.42/2019, 312/2019 und 314/2019 erledigt sind.		
	III. Mitteilung an den Regierungsrat		

Geltendes Recht	Erlassentwurf des Regierungsrates vom 26. Februar 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2026	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)		
	(Änderung vom …; Frühe Kindheit)		
	I. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 wird wie folgt geändert:		
Meldepflicht			
§ 6 b. Die Einwohnerkontrollen melden den örtlich zuständigen Jugendhilfestellen Geburten umgehend.	*§ 6 b wird aufgehoben.*	§ 6 b wird aufgehoben.	
Direktion			
§ 14. Die Direktion	*§ 14. Die Direktion*	§ 14. Die Direktion	
a. plant die ambulante Kinder- und Jugendhilfe,	*lit. a unverändert.*	lit. a unverändert.	
b. koordiniert die Leistungen, die nach diesem Gesetz erbracht werden, und leistet fachliche und organisatorische Unterstützung,	*lit. b unverändert.*	lit. b unverändert.	
c. erlässt fachliche Mindestanforderungen für die Leistungen nach diesem Gesetz,	*lit. c unverändert.*	lit. c unverändert.	
d. legt die Ausbildungsanforderungen an Personen fest, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen,	*lit. d unverändert.*	lit. d unverändert.	
e. unterstützt oder ergreift allgemeine Förder- und Präventionsmassnahmen.	*lit. e unverändert.*	lit. e unverändert.	
	f. stellt ein Modell für die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten und Tagesfamilien zur Verfügung.	f. stellt ein Modell für die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten und Tagesfamilien zur Verfügung,	

Geltendes Recht	Erlassentwurf des Regierungsrates vom 26. Februar 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2026	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		§ 14.	
		g. stellt den Gemeinden ein Instrument zur Erfassung der Deutschkenntnisse von Kindern im Vorschulalter zur Verfügung,	
		h. empfiehlt den Gemeinden Massnahmen zur Deutschförderung für Kinder im Vorschulalter.	
Jugendhilfestellen			
a. Beratung von Leistungsempfängern	***a. Beratung von Leistungs-empfängerinnen und Leistungsempfängern***	**a. Beratung von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern**	
§ 15. Die Jugendhilfestellen gewährleisten Information, Beratung und Unterstützung insbesondere in den folgenden Bereichen:	*§ 15. [1] Die Jugendhilfestellen gewährleisten Information, Beratung und Unterstützung insbesondere in den folgenden Bereichen:*	§ 15. [1] Die Jugendhilfestellen gewährleisten Information, Beratung und Unterstützung insbesondere in den folgenden Bereichen:	
a. Schwangerschaft, Geburt und frühkindliche Entwicklung,	*a. Schwangerschaft und Geburt,*	a. Schwangerschaft und Geburt,	
	b. Einschätzung und Förderung der Entwicklung von Kindern im Vorschulalter, einschliesslich Beratung und administrativer Hilfestellung bei der Auswahl und Inanspruchnahme geeigneter Förderangebote,	b. Einschätzung und Förderung der Entwicklung von Kindern im Vorschulalter, einschliesslich Beratung und administrativer Hilfestellung bei der Auswahl und Inanspruchnahme geeigneter Förderangebote,	
b. kindliche Entwicklung, Erziehung, familiäres Zusammenleben und Konflikt- und Krisenbewältigung,	*lit. b wird zu lit. c.*	lit. b wird zu lit. c.	
c. individuelle Entwicklungskrisen von Jugendlichen,	*lit. c wird zu lit .d.*	lit. c wird zu lit .d.	
d. Trennung und Scheidung bei Paaren mit Kindern,	*lit. d wird zu lit .e.*	lit. d wird zu lit .e.	

Geltendes Recht	Erlassentwurf des Regierungsrates vom 26. Februar 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2026	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		§ 15	
e. Vaterschaft, Unterhalt und weitere Themen in Zusammenhang mit Kindern unverheirateter Eltern,			
	f. Vaterschaft, Unterhalt und weitere Themen im Zusammenhang mit Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern,	f. Vaterschaft, Unterhalt und weitere Themen im Zusammenhang mit Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern,	
f. Adoption.	*lit. f wird zu lit. g.*	lit. f wird zu lit. g.	
			***Minderheit** Ursula Junker, Marc Bourgeois, Rochus Burtscher, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Roger Schmidinger, Kathrin Wydler*
	2 Sie stellen eine Plattform mit Informationen zur Entwicklung und Förderung von Kindern im Vorschulalter sowie zu den Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter bereit.	2 Sie informieren Eltern von Kindern im Vorschulalter regelmässig dem Alter ihrer Kinder entsprechend zu den Themen Entwicklung und Förderung. Sie machen auf die Angebote gemäss Abs. 1 lit. b und c sowie Abs. 2 aufmerksam.	2 Sie stellen eine Plattform mit Informationen zur Entwicklung und Förderung von Kindern im Vorschulalter sowie zu den Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter bereit.
	3 Sie informieren Eltern von Kindern im Vorschulalter regelmässig dem Alter ihrer Kinder entsprechend zu den Themen Entwicklung und Förderung. Sie machen auf die Angebote gemäss Abs. 1 lit. b und c sowie Abs. 2 aufmerksam.		3 Sie informieren Eltern von Kindern im Vorschulalter regelmässig dem Alter ihrer Kinder entsprechend zu den Themen Entwicklung und Förderung. Sie machen auf die Angebote gemäss Abs. 1 lit. b und c sowie Abs. 2 aufmerksam.
b. Inkassohilfe und finanzielle Leistungen			
§ 16. 1 Von der Direktion bezeichnete Jugendhilfestellen unterstützen Kinder, Jugendliche und Eltern bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen im Sinne von Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB.	*§ 16. 1 Von der Direktion bezeichnete Jugendhilfestellen unterstützen Kinder, Jugendliche und Eltern bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen gemäss Art. 290 ZGB.*	§ 16. 1 Von der Direktion bezeichnete Jugendhilfestellen unterstützen Kinder, Jugendliche und Eltern bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen gemäss Art. 290 ZGB.	

Geltendes Recht	Erlassentwurf des Regierungsrates vom 26. Februar 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2026	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		§ 16	
[2] Sie bereiten die Entscheide der Gemeinden über die finanziellen Leistungen gemäss §§ 23–25 vor und vollziehen sie.	*Abs. 2 unverändert.*	Abs. 2 unverändert.	
c. Weitere Aufgaben	***c. weitere Aufgaben***	**c. weitere Aufgaben**	
§ 17. [1] Die Jugendhilfestellen	*§ 17. [1] Die Jugendhilfestellen*	§ 17. [1] Die Jugendhilfestellen	
a. beraten Schulen, Behörden und Institutionen im Bereich des Kindesschutzes, der Erziehung und in anderen Fragen, die für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen von Bedeutung sind,	*lit. a. unverändert.*	lit. a. unverändert.	
b. führen Beistandschaften sowie Vormundschaften und übernehmen weitere Aufträge der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Bereich des Kindesschutzes,	*lit. b. unverändert.*	lit. b. unverändert.	
c. klären im Auftrag von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie gerichtlichen Behörden die familiären Verhältnisse und andere Fragen ab, die im Bereich des Kindesschutzes, der Kinderzuteilung und der Adoption von Bedeutung sind,	*lit. c. unverändert.*	lit. c. unverändert.	
d. können mit Zustimmung der Direktion mittels Leistungsvereinbarung im Sinne von § 12 gegen kostendeckende Beiträge andere Aufträge von Gemeinden übernehmen, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht beeinträchtigt wird,	*lit. d. unverändert.*	lit. d. unverändert.	

Geltendes Recht	Erlassentwurf des Regierungsrates vom 26. Februar 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2026	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		§ 17	
e. können mit Zustimmung der Direktion Angebote Dritter angliedern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht beeinträchtigt wird und die Dritten die vollen Kosten erstatten,	*lit. e. unverändert.*	lit. e. unverändert.	
f. führen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Beistandschaften sowie Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren oder ohne geregelten Aufenthalt.	*lit. f. unverändert.*	lit. f. unverändert.	
	g. beraten Gemeinden bei der Erhebung des Bedarfs an familienergänzender Betreuung und weiteren Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter sowie bei der Planung und Abstimmung der Angebote.	g. beraten Gemeinden bei der Erhebung des Bedarfs an familienergänzender Betreuung und weiteren Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter sowie bei der Planung und Abstimmung der Angebote.	
[2] Die Verordnung bezeichnet die gemäss Abs. 1 von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden entgegenzunehmenden Aufträge und regelt die Auftragserfüllung sowie deren Leistungsumfang.	*Abs. 2 unverändert.*	Abs. 2 unverändert.	
	Nach Gliederungstitel «B. Gemeinden»:	Nach Gliederungstitel «B. Gemeinden»:	
	Familienergänzende Betreuung	**Familienergänzende Betreuung**	
	a. Angebot im Vorschulbereich	**a. Angebot im Vorschulbereich**	
	§ 17 a. Die Gemeinden sorgen für ein Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter, dessen Art und Umfang dem Bedarf entsprechen.	§ 17 a. Die Gemeinden sorgen für ein Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter, dessen Art und Umfang dem Bedarf entsprechen.	

Geltendes Recht	Erlassentwurf des Regierungsrates vom 26. Februar 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2026	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	b. Kostenbeteiligung	**b. Kostenbeteiligung**	
	§ 17 b. [1] Die Wohnsitzgemeinde übernimmt mindestens 40% der jährlichen Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kinder-tagesstätten und Tagesfamilien.	§ 17 b. [1] Die Wohnsitzgemeinde übernimmt mindestens 20% der jährlichen Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kinder-tagesstätten und Tagesfamilien.	
	[2] Für die Berechnung der Kosten wird die Zahl der Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden, die von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz in der Gemeinde beansprucht werden, mit den Standardtarifen multipliziert.	[2] Für die Berechnung der Kosten wird die Zahl der Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden, die von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz in der Gemeinde beansprucht werden, mit den Standardtarifen multipliziert.	
	[3] Die Standardtarife betragen	[3] Die Standardtarife betragen	
	a. Fr. 148 pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte für ein Kind bis zum vollendeten 18. Lebensmonat,	a. Fr. 148 pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte für ein Kind bis zum vollendeten 18. Lebensmonat,	
	b. Fr. 129 pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte für ein Kind ab dem 19. Lebensmonat,	b. Fr. 129 pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte für ein Kind ab dem 19. Lebensmonat,	
	c. Fr. 13.45 pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie für ein Kind bis zum vollendeten 18. Lebensmonat,	c. Fr. 13.45 pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie für ein Kind bis zum vollendeten 18. Lebensmonat,	
	d. Fr. 11.70 pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie für ein Kind ab dem 19. Lebensmonat.	d. Fr. 11.70 pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie für ein Kind ab dem 19. Lebensmonat.	

Geltendes Recht	Erlassentwurf des Regierungsrates vom 26. Februar 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2026	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		§ 17 b	
	4 Die Direktion passt die Tarife auf den 1. Januar des folgenden Jahres an, wenn die Teuerungszulage und die Reallohnerhöhung gemäss § 42 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 zusammengerechnet mindestens 1% betragen. Die angepassten Tarife pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte werden auf einen ganzen Franken gerundet.	4 Die Direktion passt die Tarife auf den 1. Januar des folgenden Jahres an, wenn die Teuerungszulage und die Reallohnerhöhung gemäss § 42 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 zusammengerechnet mindestens 1% betragen. Die angepassten Tarife pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte werden auf einen ganzen Franken gerundet.	
	5 Eine weitergehende Beteiligung können die Gemeinden an die Erfüllung von Vorgaben durch Kindertagesstätten oder Tagesfamilien knüpfen.	5 Eine weitergehende Beteiligung können die Gemeinden an die Erfüllung von Vorgaben durch Kindertagesstätten oder Tagesfamilien knüpfen.	
Familienergänzende Betreuung			
a. Angebot im Vorschulbereich	***c. Ausrichtung der Beteiligung***	**c. Ausrichtung der Beteiligung**	
§ 18. 1 Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter.	*§ 18. 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass ihre Beteiligung vollumfänglich der Gesamtheit der Eltern zukommt.*	§ 18. 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass ihre Beteiligung vollumfänglich der Gesamtheit der Eltern zukommt.	
2 Sie legen die Elternbeiträge fest und leisten eigene Beiträge.	*2 Die Verteilung auf die Eltern darf nicht von den Gründen für die Inanspruchnahme der familienergänzenden Betreuung oder dem Betreuungsort abhängig gemacht werden.*	2 Die Verteilung auf die Eltern darf nicht von den Gründen für die Inanspruchnahme der familienergänzenden Betreuung oder dem Betreuungsort abhängig gemacht werden.	

Geltendes Recht	Erlassentwurf des Regierungsrates vom 26. Februar 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2026	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		§ 18	
			***Minderheit in Verbindung** mit § 18. Abs. 4: Ursula Junker, Marc Bourgeois, Rochus Burtscher, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Roger Schmidinger, Kathrin Wydler* 3 Empfangsberechtigt sind nur Eltern und Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Gemeinden können Ausnahmen vorsehen.
			***Folgeminderheit** zu § 18. Abs. 3: Ursula Junker, Marc Bourgeois, Rochus Burtscher, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Roger Schmidinger, Kathrin Wydler*
3 Sie können bei der Festlegung der Elternbeiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.	*3 Sie muss so ausgestaltet sein, dass* *a. der Elternbeitrag für jeden beanspruchten Betreuungstag bzw. jede beanspruchte Betreuungsstunde um mindestens 20% des Standardtarifs ermässigt wird,* *b. weitere Ermässigungen der Elternbeiträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gewährt werden.* *4 Für angebrochene Tage erfolgt die Ermässigung gemäss Abs. 3 lit. A anteilmässig.*	3 Die Gemeinde berücksichtigt dabei die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.	4 … berücksichtigt bei der Verteilung die …

Geltendes Recht	Erlassentwurf des Regierungsrates vom 26. Februar 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2026	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	Marginalie zu § 18 a:	Marginalie zu § 18 a:	
b. Tagesfamilien	***d. Tagesfamilien***	**d. Tagesfamilien**	
	Marginalie zu § 18 b:	Marginalie zu § 18 b:	
c. Kindertagesstätten	***e. Kindertagesstätten***	**e. Kindertagesstätten**	
	Marginalie zu § 18 c:	Marginalie zu § 18 c:	
d. Bewilligungsvoraussetzungen für Kindertagesstätten	***f. Bewilligungsvoraussetzungen für Kindertagesstätten***	**f. Bewilligungsvoraussetzungen für Kindertagesstätten**	
e. Betreuungsschlüssel	***g. Betreuungsschlüssel***	**g. Betreuungsschlüssel**	
§ 18 d. [1] Kinder werden in der Regel in Gruppen mit höchstens zwölf Plätzen betreut. Kinder bis zum 19. Lebensmonat belegen eineinhalb Plätze.	*§ 18 d. [1] Kinder werden in der Regel in Gruppen mit höchstens zwölf Plätzen betreut. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensmonat belegen eineinhalb Plätze.*	§ 18 d. [1] Kinder werden in der Regel in Gruppen mit höchstens zwölf Plätzen betreut. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensmonat belegen eineinhalb Plätze.	
	[2] Die Anzahl der von einem Kind belegten Plätze wird erhöht, soweit es seine Bedürfnisse erfordern.	[2] Die Anzahl der von einem Kind belegten Plätze wird erhöht, soweit es seine Bedürfnisse erfordern.	
[2] In jeder Gruppe muss eine ausgebildete Betreuungsperson an-wesend sein. Sind mehr als sechs Plätze belegt, muss eine zweite Betreuungsperson anwesend sein.	*Abs. 2 wird zu Abs. 3.*	Abs. 2 wird zu Abs. 3.	
[3] Von Abs. 1 abweichende Betreuungskonzepte sind möglich, wenn	*[4] Von Abs. 1 abweichende Betreuungskonzepte sind möglich, wenn*	[4] Von Abs. 1 abweichende Betreuungskonzepte sind möglich, wenn	
a. das Betreuungsverhältnis gemäss Abs. 2 gewährleistet ist und	*a. das Betreuungsverhältnis gemäss Abs. 3 gewährleistet ist und*	a. das Betreuungsverhältnis gemäss Abs. 3 gewährleistet ist und	
b. den Bedürfnissen der betreuten Kinder mit besonderen Massnahmen Rechnung getragen wird.	*b. den Bedürfnissen der betreuten Kinder mit besonderen Massnahmen Rechnung getragen wird.*	b. den Bedürfnissen der betreuten Kinder mit besonderen Massnahmen Rechnung getragen wird.	
	Marginalie zu § 18 e:	Marginalie zu § 18 e:	

Geltendes Recht	Erlassentwurf des Regierungsrates vom 26. Februar 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2026	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
f. Zuständigkeit	***h. Zuständigkeit***	**h. Zuständigkeit**	
	Marginalie zu § 18 f:	Marginalie zu § 18 f:	
g. Sanktionen	***i. Sanktionen***	**i. Sanktionen**	
	Titel vor § 28:	Titel vor § 28:	
5. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen	***5. Abschnitt: Besonderer Bildungs- und Betreuungsbedarf***	**5. Abschnitt: Besonderer Bildungs- und Betreuungsbedarf**	
	A. Sonderpädagogische Massnahmen	**A. Sonderpädagogische Massnahmen**	
	Titel nach § 34:	Titel nach § 34:	
6. Abschnitt: Finanzierung	***B. Familienergänzende Betreuung***	**B. Familienergänzende Betreuung**	
	Abgeltung behinderungsbedingter Mehrkosten	**Abgeltung behinderungsbedingter Mehrkosten**	
	§ 34 a. [1] Kinder im Vorschulalter haben Anspruch auf einen Zuschlag zur Abgeltung der Mehrkosten, wenn sie	§ 34 a. [1] Kinder im Vorschulalter haben Anspruch auf einen Zuschlag zur Abgeltung der Mehrkosten, wenn sie	
	a. ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben und	a. ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben und	
	b. aufgrund einer Behinderung, Entwicklungsstörung oder schweren Verhaltensstörung (Beeinträchtigung) zur Bewältigung des Alltags in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie zusätzliche Betreuung benötigen.	b. aufgrund einer Behinderung, Entwicklungsstörung oder schweren Verhaltensstörung (Beeinträchtigung) zur Bewältigung des Alltags in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie zusätzliche Betreuung benötigen.	

Geltendes Recht	Erlassentwurf des Regierungsrates vom 26. Februar 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2026	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		§ 34 a.	
	2 Ein Kind benötigt zusätzliche Betreuung, wenn sein Betreuungsbedarf mit einem Platz oder eineinhalb Plätzen gemäss § 18 d Abs. 1 dieses Gesetzes oder § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten vom 27. Mai 2020 nicht abgedeckt werden kann. Der zusätzliche Betreuungsbedarf wird in Plätzen ausgedrückt.	2 Ein Kind benötigt zusätzliche Betreuung, wenn sein Betreuungsbedarf mit einem Platz oder eineinhalb Plätzen gemäss § 18 d Abs. 1 dieses Gesetzes oder § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten vom 27. Mai 2020 nicht abgedeckt werden kann. Der zusätzliche Betreuungsbedarf wird in Plätzen ausgedrückt.	
	3 Der zusätzliche Betreuungsbedarf beträgt	3 Der zusätzliche Betreuungsbedarf beträgt	
	a. 0,5 Plätze für ein Kind mit einem leicht erhöhten Bedarf,	a. 0,5 Plätze für ein Kind mit einem leicht erhöhten Bedarf,	
	b. 1 Platz für ein Kind mit einem mässig erhöhten Bedarf,	b. 1 Platz für ein Kind mit einem mässig erhöhten Bedarf,	
			***Minderheit** Carmen Marty Fässler, Karin Fehr Thoma, Hanspeter Hugentobler, Sibylle Jüttner, Lejla Salihu, Wilma Willi*
	c. 1,5 Plätze für ein Kind mit einem stark erhöhten Bedarf.	c. 1,5 Plätze für ein Kind mit einem stark erhöhten Bedarf.	c. 2 Plätze …
	4 Die Direktion richtet den Zuschlag aus. Er entspricht dem zusätzlichen Betreuungsbedarf multipliziert mit dem Standardtarif gemäss § 17 b Abs. 3 lit. B oder d.	4 Die Direktion richtet den Zuschlag aus. Er entspricht dem zusätzlichen Betreuungsbedarf multipliziert mit dem Standardtarif gemäss § 17 b Abs. 3 lit. B oder d.	
	5 Für angebrochene Tage in einer Kindertagesstätte wird der Zuschlag anteilmässig ausgerichtet.	5 Für angebrochene Tage in einer Kindertagesstätte wird der Zuschlag anteilmässig ausgerichtet.	
	6 Die Verordnung regelt die Einzelheiten.	6 Die Verordnung regelt die Einzelheiten.	

Geltendes Recht	Erlassentwurf des Regierungsrates vom 26. Februar 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2026	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	Beurteilung der Beeinträchtigung	**Beurteilung der Beeinträchtigung**	
	§ 34 b. [1] Eine Fachperson oder Fachstelle beurteilt das Vorliegen einer Beeinträchtigung und den Umfang des zusätzlichen Betreuungsbedarfs. Die Beurteilung erfolgt schriftlich.	§ 34 b. [1] Eine Fachperson oder Fachstelle beurteilt das Vorliegen einer Beeinträchtigung und den Umfang des zusätzlichen Betreuungsbedarfs. Die Beurteilung erfolgt schriftlich.	
	[2] Als Fachpersonen oder Fachstellen gelten	[2] Als Fachpersonen oder Fachstellen gelten	
	a. Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von sonderpädagogischen Massnahmen im Vorschulbereich, bei denen das Kind in Behandlung ist,	a. Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von sonderpädagogischen Massnahmen im Vorschulbereich, bei denen das Kind in Behandlung ist,	
	b. Abklärungsstellen für sonderpädagogische Massnahmen,	b. Abklärungsstellen für sonderpädagogische Massnahmen,	
	c. für das Kind zuständige IV-Stellen,	c. für das Kind zuständige IV-Stellen,	
	d. weitere von der Direktion bezeichnete Fachpersonen und Fachstellen.	d. weitere von der Direktion bezeichnete Fachpersonen und Fachstellen.	
	Gesuchstellung	**Gesuchstellung**	
	§ 34 c. [1] Die gemäss Betreuungsvertrag zur Zahlung des Elternbeitrags verpflichteten Personen reichen das Gesuch um Ausrichtung eines Zuschlags gemäss § 34 a bei der Direktion ein.	§ 34 c. [1] Die gemäss Betreuungsvertrag zur Zahlung des Elternbeitrags verpflichteten Personen reichen das Gesuch um Ausrichtung eines Zuschlags gemäss § 34 a bei der Direktion ein.	
	[2] Sie legen dem Gesuch den Betreuungsvertrag und die Beurteilung gemäss § 34 b bei.	[2] Sie legen dem Gesuch den Betreuungsvertrag und die Beurteilung gemäss § 34 b bei.	
	Verfahren und Auszahlung	**Verfahren und Auszahlung**	
	§ 34 d. [1] Sind die Voraussetzungen gemäss § 34 a erfüllt, besteht der Anspruch ab Einreichung des Gesuchs, frühestens ab Beginn der Betreuung des Kindes.	§ 34 d. [1] Sind die Voraussetzungen gemäss § 34 a erfüllt, besteht der Anspruch ab Einreichung des Gesuchs, frühestens ab Beginn der Betreuung des Kindes.	

Geltendes Recht	Erlassentwurf des Regierungsrates vom 26. Februar 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2026	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	2 Die Direktion richtet den Gesuchstellenden den Zuschlag monatlich aus.	2 Die Direktion richtet den Gesuchstellenden den Zuschlag monatlich aus.	
	3 Die Verordnung regelt die Einzelheiten.	3 Die Verordnung regelt die Einzelheiten.	
	Meldepflicht und Melderecht	**Meldepflicht und Melderecht**	
	§ 34 e. 1 Wer Zuschläge zur Abgeltung der behinderungsbedingten Mehrkosten bezieht, ist verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse, die zu einem Wegfall oder einer Verringerung des Anspruchs führt, der Direktion unverzüglich zu melden.	§ 34 e. 1 Wer Zuschläge zur Abgeltung der behinderungsbedingten Mehrkosten bezieht, ist verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse, die zu einem Wegfall oder einer Verringerung des Anspruchs führt, der Direktion unverzüglich zu melden.	
	2 Berechtigt die Änderung zu einem höheren Zuschlag, ist ein neues Gesuch gemäss § 34 c einzureichen.	2 Berechtigt die Änderung zu einem höheren Zuschlag, ist ein neues Gesuch gemäss § 34 c einzureichen.	
	3 Die Trägerschaft der Kindertagesstätte sowie die Tagesfamilie und deren Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sind berechtigt, der Direktion Änderungen der Verhältnisse von sich aus zu melden.	3 Die Trägerschaft der Kindertagesstätte sowie die Tagesfamilie und deren Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sind berechtigt, der Direktion Änderungen der Verhältnisse von sich aus zu melden.	
	4 Sie erteilen der Direktion auf Anfrage Auskunft, soweit dies für die Prüfung und Festlegung des Anspruchs geeignet und erforderlich ist.	4 Sie erteilen der Direktion auf Anfrage Auskunft, soweit dies für die Prüfung und Festlegung des Anspruchs geeignet und erforderlich ist.	
	Rückerstattung und Verrechnung	**Rückerstattung und Verrechnung**	
	§ 34 f. 1 Wer Zuschläge zur Abgeltung der behinderungsbedingten Mehrkosten unrechtmässig bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet.	§ 34 f. 1 Wer Zuschläge zur Abgeltung der behinderungsbedingten Mehrkosten unrechtmässig bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet.	
	2 Die Direktion kann unrechtmässig bezogene Zuschläge mit künftigen Leistungen verrechnen.	2 Die Direktion kann unrechtmässig bezogene Zuschläge mit künftigen Leistungen verrechnen.	

Geltendes Recht	Erlassentwurf des Regierungsrates vom 26. Februar 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2026	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Gemeindebeiträge			
§ 35. [1] Die Gemeinden, ausgenommen die Gemeinden, die ihre Leistungen selbstständig erbringen, leisten an die Kosten der Leistungen gemäss §§ 15–17 Abs. 1 lit. A–e Beiträge von 40%. Von den Kosten werden die anrechenbaren Erträge in Abzug gebracht.	*§ 35. [1] Die Gemeinden, ausgenommen die Gemeinden, die ihre Leistungen selbstständig erbringen, leisten an die Kosten der Leistungen gemäss §§ 15, 16 und 17 Abs. 1 lit. A–e und g Beiträge von 40%. Von den Kosten werden die anrechenbaren Erträge in Abzug gebracht.*	§ 35. [1] Die Gemeinden, ausgenommen die Gemeinden, die ihre Leistungen selbstständig erbringen, leisten an die Kosten der Leistungen gemäss §§ 15, 16 und 17 Abs. 1 lit. A–e und g Beiträge von 40%. Von den Kosten werden die anrechenbaren Erträge in Abzug gebracht.	
[2] Die Gemeinden leisten an die Kosten der Beistandschaften und Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige gemäss § 17 Abs. 1 lit. F und an die Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich gemäss §§ 29 und 30 Beiträge von 40%.	*Abs. 2 unverändert.*	Abs. 2 unverändert.	
[3] Die Umlage der Gemeindeanteile gemäss Abs. 1 und 2 auf die Gemeinden erfolgt für jede Jugendhilferegion im Verhältnis zur unter 20-jährigen Bevölkerung.	*Abs. 3 unverändert.*	Abs. 3 unverändert.	
[4] Die Verordnung regelt die Einzelheiten der Ermittlung der Gemeindebeiträge und das Verfahren.	*Abs. 4 unverändert.*	Abs. 4 unverändert.	

Geltendes Recht	Erlassentwurf des Regierungsrates vom 26. Februar 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2026	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
			Minderheit in Verbindung mit §§ 39a und 40: *Carmen Marty Fässler, Sibylle Jüttner, Lejla Salihu*
Kostenanteil an die Gemeinden			**Kostenanteil an die Gemeinden** **a. Leistungen der Jugendhilfestellen**
§ 39. [1] Die Direktion richtet den Gemeinden, die ihre Leistungen gemäss §§ 15–17 selbstständig erbringen, einen Kostenanteil aus.			
[2] Grundlage der Berechnung bilden die Kosten der von den kantonalen Jugendhilfestellen pro Kopf der unter 20-jährigen Bevölkerung erbrachten Leistungen gemäss §§ 15–17.			
[3] Der Betrag gemäss Abs. 2 wird mit der Zahl der unter 20-jährigen Bevölkerung der Gemeinden multipliziert. Der Kostenanteil entspricht 40% dieses Betrages.			
			b. Angebote im Vorschulbereich
			§ 39 a. [1] Die Direktion richtet den Gemeinden an die Mindestbeteiligung gemäss § 17 b einen Kostenanteil von 50 % aus.
			[2] Hält eine Gemeinde die Vorgaben gemäss §§ 17 b f. nicht ein, kann die Direktion den Kostenanteil angemessen kürzen oder verweigern.
			[3] Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

Geltendes Recht	Erlassentwurf des Regierungsrates vom 26. Februar 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2026	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	
Subventionen	***Subventionen***	**Subventionen**		
	a. familienergänzende Betreuung	**a. familienergänzende Betreuung**		
			Minderheit *Ursula Junker, Marc Bourgeois, Rochus Burtscher, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Roger Schmidinger*	***Folgeminderheit zu § 39 Marginalie und § 39a*** *Carmen Marty Fässler, Sibylle Jüttner, Lejla Salihu*
§ 40. [1] Die Direktion kann an Gemeinden und Dritte, die zusätzliche Aufgaben im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe erfüllen, Subventionen bis zu zwei Dritteln der anrechenbaren Kosten ausrichten.	*§ 40. [1] Die Direktion kann den Gemeinden Subventionen bis zu 15% ihrer Kostenbeteiligung gemäss § 17 b ausrichten.*	§ 40. [1] Die Direktion kann den Gemeinden Subventionen bis zu 50% ihrer Kostenbeteiligung gemäss § 17 b ausrichten.	§ 40. [1] … … zu 15% ...	§ 40 wird aufgehoben. § 40a wird zu § 40. § 40b wird zu § 40a.
[2] Zusätzliche Aufgaben sind insbesondere:	[2] *Sie kann die Subventionen in Form von Pauschalen ausrichten.*	[2] Sie kann die Subventionen in Form von Pauschalen ausrichten.		
a. Angebote zur gezielten Förderung von Kindern im Vorschulalter,				
b. die Erprobung besonderer Angebots- und Betreuungsformen,				
c. Angebote der Jugendarbeit,				
d. allgemeine Förder- und Präventionsmassnahmen von gemeindeübergreifender Bedeutung.				

Geltendes Recht	Erlassentwurf des Regierungsrates vom 26. Februar 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2026	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		§ 40	
[3] Die Subventionen an Dritte berücksichtigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesuchstellenden.	*[3] Sie entscheidet über die Ausrichtung von Subventionen unabhängig von deren Höhe.*	[3] Sie entscheidet über die Ausrichtung von Subventionen unabhängig von deren Höhe.	
[4] Die Subventionen können in Form von Pauschalen ausgerichtet werden.	*[4] Die Verordnung regelt die Einzelheiten.*	[4] Die Verordnung regelt die Einzelheiten.	
[5] Die Ausrichtung kann vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung gemäss § 12 abhängig gemacht werden.	*Abs. 5 wird aufgehoben.*	Abs. 5 wird aufgehoben.	
	b. weitere Subventionen	**b. weitere Subventionen**	
	§ 40 a. [1] Die Direktion kann an Gemeinden und Dritte, die zusätzliche Aufgaben im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe erfüllen, Subventionen bis zu zwei Dritteln der anrechenbaren Kosten ausrichten.	§ 40 a. [1] Die Direktion kann an Gemeinden und Dritte, die zusätzliche Aufgaben im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe erfüllen, Subventionen bis zu zwei Dritteln der anrechenbaren Kosten ausrichten.	
	[2] Zusätzliche Aufgaben sind insbesondere:	[2] Zusätzliche Aufgaben sind insbesondere:	
			Minderheit *Ursula Junker, Marc Bourgeois, Rochus Burtscher, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Roger Schmidinger, Kathrin Wydler*
	a. Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter,	a. Angebote zur gezielten Förderung von Kindern …,	a. Angebote zugunsten von Kindern …,
	b. die Erprobung besonderer Angebots- und Betreuungsformen,	b. die Erprobung besonderer Angebots- und Betreuungsformen,	
	c. Angebote der Jugendarbeit,	c. Angebote der Jugendarbeit,	
	d. allgemeine Förder- und Präventionsmassnahmen von gemeindeübergreifender Bedeutung.	d. allgemeine Förder- und Präventionsmassnahmen von gemeindeübergreifender Bedeutung.	

Geltendes Recht	Erlassentwurf des Regierungsrates vom 26. Februar 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2026	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		§ 40 a	
			Minderheit *Ursula Junker, Marc Bourgeois, Rochus Burtscher, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Roger Schmidinger, Kathrin Wydler*
		e. Massnahmen zur vorschulischen Deutschförderung.	lit. e. streichen.
	[3] Die Subventionen an Dritte berücksichtigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesuchstellenden.	[3] Die Subventionen an Dritte berücksichtigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesuchstellenden.	
	[4] Die Subventionen können in Form von Pauschalen ausgerichtet werden.	[4] Die Subventionen können in Form von Pauschalen ausgerichtet werden.	
	[5] Die Ausrichtung kann vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung gemäss § 12 abhängig gemacht werden.	[5] Die Ausrichtung kann vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung gemäss § 12 abhängig gemacht werden.	
	Beiträge Dritter	**Beiträge Dritter**	
	§ 40 b. [1] Der Regierungsrat regelt die Umsetzung von Bundesbestimmungen über Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung. Er regelt insbesondere:	§ 40 b. [1] Der Regierungsrat regelt die Umsetzung von Bundesbestimmungen über Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung. Er regelt insbesondere:	
	a. das Verfahren zur Beantragung von Beiträgen,	a. das Verfahren zur Beantragung von Beiträgen,	
	b. die Verwendung der Beiträge,	b. die Verwendung der Beiträge,	
	c. die Art und den Zeitpunkt der Auszahlung,	c. die Art und den Zeitpunkt der Auszahlung,	
	d. die Rückerstattung von Beiträgen,	d. die Rückerstattung von Beiträgen,	
	e. die Abrechnung mit dem Bund,	e. die Abrechnung mit dem Bund,	

Geltendes Recht	Erlassentwurf des Regierungsrates vom 26. Februar 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2026	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	f. die Erhebung und die Bekanntgabe von Informationen zu Angebot und Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinden,	f. die Erhebung und die Bekanntgabe von Informationen zu Angebot und Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinden,	
	g. die Erhebung und die Bekanntgabe von Beiträgen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.	g. die Erhebung und die Bekanntgabe von Beiträgen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.	
	2 Er kann die Zuständigkeit zur Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit Abs. 1 und zum Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund der Direktion übertragen.	2 Er kann die Zuständigkeit zur Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit Abs. 1 und zum Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund der Direktion übertragen.	
	3 Die Gemeinden und die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die sich an den Kosten der familien-ergänzenden Kinderbetreuung beteiligen, geben der Direktion unentgeltlich die Informationen bekannt, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben geeignet und erforderlich sind.	3 Die Gemeinden und die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die sich an den Kosten der familien-ergänzenden Kinderbetreuung beteiligen, geben der Direktion unentgeltlich die Informationen bekannt, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben geeignet und erforderlich sind.	
	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …	**Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …**	
	1 Die Gemeinden beteiligen sich spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts gemäss §§ 17 b und 17 c an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten und Tagesfamilien.	1 Die Gemeinden beteiligen sich spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts gemäss §§ 17 b und 17 c an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten und Tagesfamilien.	
	2 Die Jugendhilfestellen bieten den Gemeinden nach Inkrafttreten des neuen Rechts während dreier Jahre Beratung bei der Einführung des Modells gemäss § 14 lit. f an.	2 Die Jugendhilfestellen bieten den Gemeinden nach Inkrafttreten des neuen Rechts während dreier Jahre Beratung bei der Einführung des Modells gemäss § 14 lit. f an.	

Geltendes Recht	Erlassentwurf des Regierungsrates vom 26. Februar 2025	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2026	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.	II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum. III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Der Bericht zur Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst. IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motionen KR-Nrn.42/2019, 312/2019 und 314/2019 erledigt sind.	

Bericht

1. Ausgangslage

Mit der Vorlage werden durch Anpassungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) drei Vorstösse erledigt:
- Die Motion KR-Nr. 312/2019 «Betreuungsgutscheine zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts und der Chancengerechtigkeit» fordert, dass sich der Kanton mit Betreuungsgutscheinen an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung beteiligt.
- Die Motion KR-Nr. 314/2019 «Mitfinanzierung der familienergänzenden Betreuung im Vorschulbereich durch Kanton und Gemeinden» will, dass sich Kanton und Gemeinden zu je 20% an der Finanzierung der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter beteiligen.
- Die Motion KR-Nr. 42/2019 «Frühe Deutschförderung» fordert einen Leistungsausbau der Gemeinden bei der frühen Deutschförderung.

2. Grundzüge der Vorlage

Mit den Änderungen im KJHG soll eine umfassende Verbesserung der Angebotsleistungen für Familien mit Kindern im Vorschulalter erreicht werden. Insbesondere sollen der Kanton und die Gemeinden im Kanton Zürich die Angebote finanziell stärker unterstützen als bisher.

Eine Minderheit[1] der vorberatenden Kommission für Bildung und Kultur (KBIK) beantragt, auf die Vorlage nicht einzutreten. Sie folgt damit dem Antrag des Regierungsrates, der ebenfalls aus finanziellen Gründen nicht auf den von ihm erarbeiteten Gesetzesentwurf eintreten will. Die Minderheit sieht die Betreuung von Kindern auch nicht als eine primäre staatliche Aufgabe.

Für die Kommissionsmehrheit ist die Vorlage durch die stärkere Beteiligung der öffentlichen Hand an der Finanzierung der familienergänzenden Betreuung und der Deutschförderung im Vorschulalter eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Status Quo. Es sei eine Tatsache, dass der Kanton Zürich bei der Entlastung der Eltern im Vergleich zu anderen Kantonen abfalle.

3. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission

Nachdem die Geschäftsleitung des Kantonsrates mit Schreiben vom 5. April 2024 das Sistierungsgesuch des Regierungsrates betreffend der Behandlung der Motionen abgewiesen hatte, wurde die KBIK angewiesen, die Motionen ohne Vorliegen einer Vorlage des Regierungsrates zu beraten. Die KBIK begann mit Beratungen der drei Motionen deshalb bereits vor dem Vorliegen der Vorlage des Regierungsrates.

[1] Ursula Junker, Marc Bourgeois, Rochus Burtscher, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Roger Schmidinger.

Die Kommission hörte die Erstmotionärinnen an und arbeitete schliesslich am Erlassentwurf, den der Regierungsrat vorgelegt hatte (5850b). Ergänzt werden musste der Entwurf vor allem bezüglich der «Frühen Deutschförderung» (Motion KR-Nr. 42/2019), während die nicht durch Motionen geforderte allgemeine Ausweitung des Angebots an frühkindlicher Förderung im Erlassentwurf auf Skepsis stiess. Dass der Erlassentwurf die Entlastung der Eltern nicht, wie in der Motion KR-Nr. 312/2019 gefordert, mit Betreuungsgutscheinen angeht, sondern die Eltern direkt mit Beiträgen unterstützt, wurde sowohl von der Erstmotionärin als auch von der Kommission positiv gesehen, belässt das neue System doch den Gemeinden die Freiheit, ihre bisherige Praxis einer Subjekt- oder Objektfinanzierung der Kitas beizubehalten.

Am stärksten diskutiert wurden die Kosten der Vorlage, zumal der Regierungsrat für seinen Erlassentwurf aus Kostengründen Nichteintreten empfiehlt.

Angehört wurden von der KBIK die Sozialkonferenz Kanton Zürich, der Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV) sowie die Städte Zürich und Winterthur, da die Kinderbetreuung bisher grundsätzlich Sache der Kommunen ist. Schriftliche Stellungnahmen wurden von «kibesuisse» (Verband Kinderbetreuung Schweiz) und der Behindertenorganisation «ProCap» eingeholt.

4. Erläuterungen zu den Kommissionsanträgen

Die Kommissionsmehrheit folgt dem Erlassentwurf des Regierungsrates; kommentiert sind Abweichungen dazu:

Antrag auf Nichteintreten

Vgl. die Ausführungen unter Pkt. 2.

§ 14 lit. g und h (neu)

In Umsetzung der Motion KR-Nr. 42/2019 soll der Kanton den Gemeinden ein Instrument zur Erfassung der Deutschkenntnisse zur Verfügung stellen und Massnahmen zur Deutschförderung für Kinder im Vorschulalter empfehlen.

§ 15 Abs. 2

Die Mehrheit der Kommission sieht keinen Nutzen in einer Informationsplattform zur Entwicklung und Förderung von Kindern im Vorschulalter. Die Ressourcen dafür könne man besser im Sinne der Sache einsetzen.

Die Kommissionsminderheit[2] erachtet eine Plattform als nützlich und die Einsparungen im Vergleich mit den Gesamtkosten der Vorlage als vernachlässigbar.

[2] Ursula Junker, Marc Bourgeois, Rochus Burtscher, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Roger Schmidinger, Kathrin Wydler.

§ 17b

Die KBIK erachtet eine Kostenübernahme von mindestens 20% als eine für die Gemeinden annehmbare, moderate Erhöhung. Die Gemeinden rechnen heute mit einer Übernahme von durchschnittlich 15% der Kosten der familienergänzenden Betreuung für Kinder im Vorschulalter. Die im Erlassentwurf des Regierungsrates vorgesehenen 40% würden also eine starke Belastung bedeuten.

§ 18 Abs. 3 (neu) mit Folgeänderung Abs. 4

Die Minderheit[3] beantragt, dass nur erwerbstätige Eltern und Alleinerziehende entschädigt werden, wobei die Gemeinden Ausnahmen vorsehen können. Es sei nicht richtig, dass ohne einen nachweislichen volkswirtschaftlichen Nutzen staatliche Beiträge an die Fremdbetreuung geleistet würden. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und bedarf einer sprachlichen Anpassung.

Die Mehrheit erachtet den administrativen Aufwand der Gemeinden zur Einhaltung dieser Vorgabe für unverhältnismässig. Es gebe wohl kaum eine volkswirtschaftlich ins Gewicht fallende Anzahl von Eltern, die ihre Kinder fremdbetreuen liessen, um währenddessen einfach ihre Freizeit zu geniessen.

§ 18 Abs. 3 lit. a

Die KBIK möchte keine Mindestreduktion der Elternbeteiligung im Gesetz verankern. Die Kommission erachtet es als unnötig, dass auch bestverdienende Eltern zwingend um einen fixen Prozentsatz entlastet werden.

Die Nichtaufnahme von lit. a des Erlassentwurfs hat zur Folge, dass die Bestimmung in lit. b in Abs. 3 aufgenommen werden muss und Abs. 4 des Erlassentwurfs entfällt.

§ 34a Abs. 3 lit. c

Die Minderheit[4] geht aufgrund der Stellungnahme von «ProCap» davon aus, dass der zusätzliche Betreuungsbedarf für Kinder mit stark erhöhtem Betreuungsbedarf mindestens zwei Plätze beträgt.

Die Mehrheit hält die im Erlassentwurf des Regierungsrates geforderten 1,5 Plätze für begründet und genügend.

[3] Ursula Junker, Marc Bourgeois, Rochus Burtscher, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Roger Schmidinger, Kathrin Wydler.

[4] Carmen Marty Fässler, Karin Fehr Thoma, Hanspeter Hugentobler, Sibylle Jüttner, Lejla Salihu, Wilma Willi.

§ 39 (Marginalie) in Verbindung mit §§ 39a und 40, mit Folgeanpassungen in §§ 40a und 40b

§ 40

Die Minderheit[5] will den Kanton im neuen § 39a Abs. 1 verpflichten, den Gemeinden an die Mindestbeteiligung gemäss § 17b einen fixen Kostenanteil von 50% auszurichten. Eine Gemeinde soll nach § 39a Abs. 2 sanktioniert werden können, wenn sie die gesetzliche Mindestbeteiligung unterschreitet oder nicht zugunsten der Eltern verwendet. Die Einzelheiten dazu sollen gemäss Abs. 3 in einer Verordnung geregelt werden. Die Minderheit zieht die feste Verpflichtung des Kantons einer Subventionierung nach dem «Kann-Prinzip» in § 40 vor und streicht in der Folge § 40. Das wiederum zieht Anpassungen in der Nummerierung der nachfolgenden Paragrafen nach sich.

Die Mehrheit lehnt den neuen § 39a wegen der zu hohen Kosten für den Kanton ab. Sie zieht die Möglichkeit einer Subventionierung der Gemeinden nach § 40 vor. Eine Minderheit[6] möchte die entsprechenden Subventionen aus Kostenüberlegungen auf die im Erlassentwurf beantragten 15% beschränken, während die Kommissionsmehrheit die Möglichkeit einer Subventionierung von bis zu 50% vorsehen und den Kanton damit grundsätzlich stärker an den Kosten beteiligen will.

§ 40a Abs. 2 lit. a

Die Minderheit[7] sieht in der Formulierung «Angebote zur gezielten Förderung …» keinen Mehrwert im Vergleich zur Formulierung des Erlassentwurfes.

Die Mehrheit der Kommission möchte die Vorlage mit der neuen Formulierung schärfen.

§ 40a Abs. 2 lit. e

Die Minderheit[8] befürwortet zwar die von der Kommission in § 14 vorgeschlagenen Leistungen des Kantons an die Gemeinden zur frühen Deutschförderung, lehnt aber eine Subventionierung von Massnahmen ab. Eine Subventionierung führe zu einer Angebotsausweitung mit unklaren Kostenfolgen.

Die Mehrheit der Kommission sieht in der möglichen Subventionierung einen Ansporn für Gemeinden und Dritte, in diesem Bereich tätig zu werden, sodass die geforderte Deutschförderung auch tatsächlich stattfindet.

[5] Carmen Marty Fässler, Sibylle Jüttner, Lejla Salihu.

[6] Ursula Junker, Marc Bourgeois, Rochus Burtscher, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Roger Schmidinger.

[7] Ursula Junker, Marc Bourgeois, Rochus Burtscher, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Roger Schmidinger, Kathrin Wydler.

[8] Ursula Junker, Marc Bourgeois, Rochus Burtscher, Tobias Infortuna, Alexander Jäger, Roger Schmidinger, Kathrin Wydler.

5. Finanzielle Auswirkungen der Kommissionsanträge

Gemäss Mehrheitsantrag der KBIK soll bei § 17b Abs. 1 der Mindestanteil der Wohnsitzgemeinde auf 20% reduziert werden. Das führt bei den Gemeinden zu einer finanziellen Belastung von 110,5 Mio. Franken. d. h. zur Hälfte des im Erlassentwurf des Regierungsrates berechneten Betrags. Die Kosten des Kantons für mögliche Subventionen gemäss § 17b belaufen sich auf höchstens 55,25 Mio. Franken, weil der Mehrheitsantrag der KBIK zu § 40 Abs. 1 eine kantonale Kostenbeteiligung von bis zu 50% statt der 15% gemäss Erlassentwurf Regierungsrat vorsieht.

Die Kosten für die übrigen kantonalen Subventionen (Behinderungsbedingte Mehrkosten Kitas und Tagesfamilien 6,4 Mio. Franken, weitere Subventionen 5 Mio. Franken, Personalkosten 0,8 Mio. Franken) bleiben gleich (vgl. Bericht zum Erlassentwurf des Regierungsrates).

Ausgabenbremse

Bestimmungen, die neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als 400 000 Franken nach sich ziehen, bedürfen gemäss Art. 56 Abs. 2 der Kantonsverfassung der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Kantonsrates.

6. Regulierungsfolgeabschätzung

Hinsichtlich der Regulierungsfolgen wird auf die Vorlage und den Bericht des Regierungsrates verwiesen.

7. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die Vorlage an insgesamt 16 Sitzungen:

– 8. April 2025: Präsentation Vorlage
– 20. Mai 2025: Anhörungen Erstmotionärinnen, Beratung
– 3. Juni 2025: Beratung
– 1. Juli 2025: Anhörung GPV
– 8. Juli 1025: Anhörungen Städte Zürich und Winterthur, Sozialkonferenz Kanton Zürich
– 9. September 2025: Beratung
– 30. September 2025: Beratung
– 4. November 2025: Beratung
– 2. Dezember 2025: Beratung
– 27. Januar 2026: Beratung
– 5. Mai 2026: Beratung
– 2. Juni 2026: Beratung
– 16. Juni 2026: Beratung
– 20. Juni 2026: Abschluss 1. Lesung
– 25. August 2026: 2. Lesung
– 22. September 2026: Schlussabstimmung

8. Antrag der Kommission

Die Kommission für Bildung und Kultur beantragt dem Kantonsrat mit 9 zu 6 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommissionsmehrheit zu verabschieden.

Zürich, 22. September 2026

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Karin Fehr Thoma	Franziska Gasser